



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 in
Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVP
hier: Kathrein Werksviertel, Uferbefestigung Mühlbachgerinne
Gießereistraße 30, 83022 Rosenheim,
Flurnr. 1520, 662/3 und 662/4..... S. 127

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;
Vorhaben: Nutzungsänderung eines Altenpflegeheims in
17 Altenwohnungen und 1 Gewerbeeinheit
Bauort: Gabelsbergerstraße 4a
Fl.Nr.: Gemarkung Rosenheim, Flurstück 1066/3
Antragsnummer: VV-2025-0151-N..... S. 129

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im
Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
hier: Luitpoldstraße..... S. 131

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im
Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
hier: Jahnstraße..... S. 133

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im
Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
hier: Hochwaldstraße..... S. 135

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/365-1304);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040), oder schicken Sie ihre Mail-Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

1 RECHTSPFLEGE, STANDESAMTSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG, UMWELTSCHUTZ



Stadt Rosenheim

VI/672
Umwelt- und Grünflächenamt
13.06.2025

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG

hier: **Kathrein Werksviertel, Uferbefestigung Mühlbachgerinne**
Gießereistraße 30, 83022 Rosenheim, Flurnr. 1520, 662/3 und 662/4

- I. Die Kathrein Werksviertel Projektentwicklungs GmbH beabsichtigt im Zuge des Projekts „Kathrein Werksviertel“ auf den Grundstücken mit den Flur-Nummern 1520 und 662/3 in der Gießereistraße 30 in Rosenheim der Kathrein Werksviertel Projektentwicklungs GmbH die Befestigung der rechten Uferlinie des Mühlbachs auf dem angrenzenden Grundstück mit der Flur-Nummer 723/8 einer Länge von ca. 89,6 m.

Hierfür ist ein permanenter Spundwandverbau, je nach statischem Erfordernis in Totmannkonstruktion rückverankert, geplant. Aufgrund ökologischer Aspekte ist auf der wasserzugewandten Seite vor die Spundwand ein Vorsatz mit Pflanzmodulen, sogenannten „vertical wetlands“, vorgesehen.

Mit Schreiben vom 27.01.2025 stellte die Kathrein Werksviertel Projektentwicklungs GmbH einen Antrag gemäß § 67 und 68 WHG.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelisteten Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das vorliegende Änderungsverfahren ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 eine **allgemeine Vorprüfung** durchzuführen.

- II. Für das Vorhaben ist eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Rahmen dieser Vorprüfung soll abgeschätzt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter hat.

III. Das Umwelt- und Grünflächenamt hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zunächst die nachfolgenden Behörden beteiligt:

- Untere Wasserbehörde
- Bodenschutzbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Stadtplanungsamt
- Wasserwirtschaftsamt

IV. Die Rückmeldungen wurden gesichtet und abschließend geprüft.

Alle beteiligten Stellen bestätigen, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird. Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde deshalb festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

V. Nachdem bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, endet gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG die Vorprüfung an dieser Stelle mit dem Ergebnis, dass

keine UVP-Pflicht

besteht.

VI. Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung.

VII. Zum Vorgang


Miesgang

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Nutzungsänderung eines Altenpflegeheims in 17
Altenwohnungen und 1 Gewerbeeinheit

Bauort: Gabelsbergerstraße 4a

Fl.Nr.: Gemarkung Rosenheim, Flurstück 1066/3

Antragsnummer: VV-2025-0151-N (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D:

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrags vom 14.05.2025 Nummer VV-2025-0151-N unter den in Ziffern III. – IV. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Kirchner

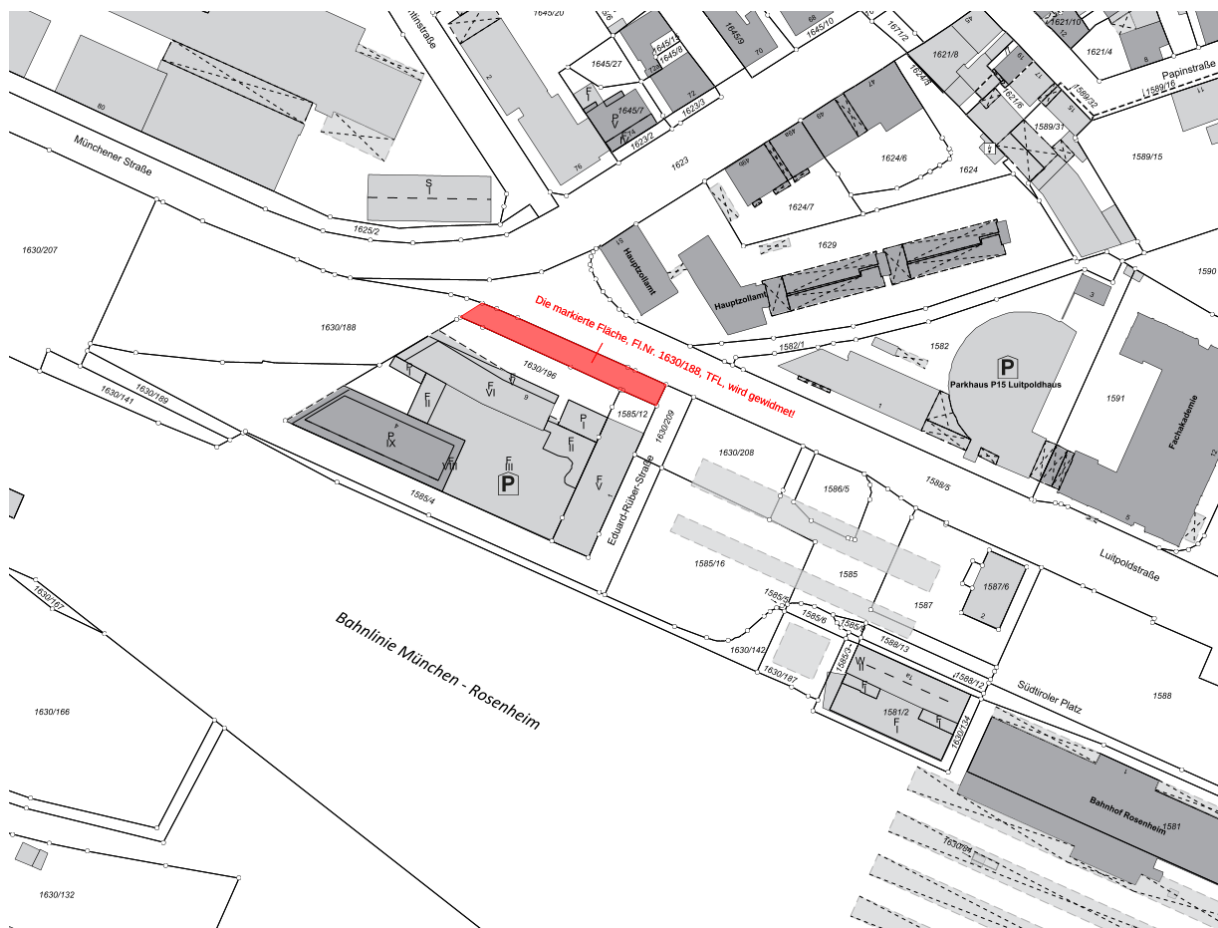
- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.-Nrn. 1066/5, 1065/4, 1065/4 und 1066/2 der Gemarkung Rosenheim öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 228/229 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 / 365-1671 /-1672 eingesehen werden.

6 LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Fläche der Luitpoldstraße, Fl.Nr. 1630/188 TFL, Gemarkung Rosenheim, ist entsprechend den Festsetzungen des BP 149-1 benutzbar hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Fläche. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 233, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 05.06.2025

gez.

Weinzierl

6 LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Jahnstraße, Fl.Nrn. 1449/11 Teilfläche, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben,

Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 233, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 11.06.2025

gez.

Weinzierl

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 233, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 11.06.2025

gez.

Weinzierl